

Merkblatt

Merkblatt zum Sabbatjahr für pastorale Mitarbeiter/-innen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gem. § 14d Abs. 6 KAVO

Das Sabbatjahr ist ein **besondere Form des Arbeitszeitmodells**, das ermöglicht, am Ende einer vereinbarten Ansparphase für ein Jahr vom Dienst völlig freigestellt zu werden. Die Sabbatjahrmodelle im pastoralen Dienst können drei bis sieben Jahre umfassen. Die auf das Freistellungsjahr entfallende Arbeitszeit muss in den vorangegangenen Jahren der Beschäftigung vorgearbeitet werden.

Es können folgende Varianten beantragt werden:

1. **drei Jahre** Beschäftigung mit $\frac{2}{3}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
2. **vier Jahre** Beschäftigung mit $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
3. **fünf Jahre** Beschäftigung mit $\frac{4}{5}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
4. **sechs Jahre** Beschäftigung mit $\frac{5}{6}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
5. **sieben Jahre** Beschäftigung mit $\frac{6}{7}$ der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt.

Grundsätzlich können alle pastoralen Mitarbeiter im Dienst des Bistums Münster am Sabbatjahr teilnehmen. Voraussetzung ist, dass dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen und die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Langzeitkontos nach § 14d Abs. 6 KAVO erfüllt sind.

Die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Sabbatjahrmodell setzt immer die Bereitschaft des pastoralen Mitarbeiters voraus, nach Abschluss der Freistellung versetzt zu werden.

Die Inanspruchnahme des Sabbatjahrmodells ist grundsätzlich auch über einen kürzeren Zeitraum möglich. Die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. SGB IV darf nicht unterschritten werden.

Außerdem kann das Sabbatjahrmodell auch während einer Teilzeitbeschäftigung nach den bisherigen Vorschriften verbunden werden.

Anträge sind jeweils mindestens 6 Monate vor dem geplanten Beginn des Sabbatjahrmodells auf dem Dienstweg einzureichen.

Die Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten/-referenten wird von der Gruppe 523, Einsatz Pastoralreferenten, über die Antragstellung informiert.

Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

Vergütung	Die tarifrechtliche Vergütung wird während des Gesamtzeitraumes der Beschäftigung (drei bis sieben Jahre) anteilig verringert (auf 2/3 bis 6/7). Das Aufsteigen in die nächsthöhere Tarifstufe der jeweiligen Entgeltgruppe ändert sich durch das Sabbatjahrmmodell nicht. Bei den Auswirkungen der verringerten Vergütung ist zu berücksichtigen, dass das Nettoentgelt in der nicht in demselben Umfang zurückgeht wie der Bruttobetrag (Steuerprogression).
Beihilfen	Ein Beihilfeanspruch bleibt, sofern vorhanden, entsprechend der verminderten Vergütung, also auch während der Freistellungsphase, bestehen.
Sonderzuwendung	Grundlage für die Sonderzuwendung ist die verminderte Vergütung während des Sabbatjahrmodells.
Rente/Zusatzversorgung	Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens. Da die Einrichtung eines Langzeitkontos zur anteilmäßigen Reduzierung der Vergütung führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung, welches sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (KZVK).

Sonstige arbeitsrechtliche Auswirkungen

Beschäftigungs- und Jubiläumsdienstzeiten	Da das Arbeitsverhältnis während der Freistellungsphase weiterbesteht, bleibt die Beschäftigungs- und Jubiläumsdienstzeit unberührt.
Fortbildung	Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist auch während der Freistellungsphase möglich.
Elternzeit, Sonderurlaub	Bei Antritt einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach § 38 KAVO wird die Teilnahme am Sabbatjahr grundsätzlich unterbrochen. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Sabbatjahrmmodell fortgesetzt.
Mutterschutz	Das Langzeitkonto wird durch den Mutterschutz nicht verändert. Dies bedeutet auch, dass weder die Arbeitsphase noch der Zeitraum der Freistellung durch den Mutterschutz verlängert wird.
Nebentätigkeit	Eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit darf nach vorheriger schriftlicher Anzeige gem. § 10 KAVO ausgeübt werden.

Vorzeitige Beendigung

Eine vorzeitige Änderung des Beschäftigungsumfanges in Form des Sabbatjahres oder die Rückkehr zur vollen Vergütung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig und dürfen dienstlichen Belangen nicht entgegenstehen. In diesem Fall wird die bis zu diesem Zeitpunkt "angesparte" Vergütung (zinslos) nachgezahlt.

Kann das Freistellungsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang aus einem nicht von dem/der Mitarbeiter/in zu vertretenden Grund in Anspruch genommen werden (z. B. wegen vorzeitiger Pensionierung, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Tod), besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf die nicht ausgezahlten Bezüge.

Einsatzort nach Beendigung des Sabbatjahres

Grundsätzlich muss nach Ablauf des Freistellungsjahres über eine neue Einsatzstelle entschieden werden. Hier ist der frühzeitige Kontakt zur Einsatzleitung, Gruppe 523, zu suchen.

Stand: März 2017

Erklärung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

- A. Von den Ausführungen auf den Seiten 1,2 und 3 des vorstehenden Merkblattes habe ich Kenntnis genommen. Evtl. mir unbekannt oder unklare Begriffe in diesen Ausführungen wurden mir aufgrund entsprechender Fragestellung meinerseits vom zuständigen Sachbearbeiter meines Dienstgebers umfassend, verständlich und ausreichend erläutert. Die ungefähre Höhe meiner Sabbatjahrregelung ist mir erläutert worden. Über meine Rentenansprüche gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger und gegenüber der für mich zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung werde ich mich ausreichend informieren. Das gilt auch für evtl. dauerhafte Abschläge bei der gesetzlichen Rente und Zusatzrente.
- B. Eine Ablichtung des vorstehenden Merkblattes einschl. dieser Erklärung habe ich heute erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin